

Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Christlichen Kita Regenbogenhaus unter der Trägerschaft des Vereins „Initiative Christliche Kita Grünheide e.V.“

Auf der Grundlage des §90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2002), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S 226), des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 16), S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, (Nr. 18)) hat der Kita-Ausschuss der Christlichen Kita Regenbogenhaus Grünheide in der Sitzung vom 9. Juni 2021 folgende Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern in der Christlichen Kita Regenbogenhaus in Grünheide (Mark), die unter der Trägerschaft der Initiative Christliche Kita Grünheide e.V. mit Sitz in 15537 Grünheide (Mark), Friedrich-Engels-Straße 18 betrieben wird.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschulzeit tagsüber gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.
- (3) Der Träger der Christlichen Kita Regenbogenhaus Grünheide erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß §17 Abs.1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) Beiträge zu den Betriebskosten in Form von Kostenbeiträgen. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruchs nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG). Jedes Kind hat einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit bis zu 30 Stunden pro Woche. Bei längerer Betreuungszeit sind Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs gemäß §1 Abs.2 und 3 KitaG beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Der entsprechende Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ist dem Träger der Kita vorzulegen.
- (2) Weiterhin ist für die Aufnahme eines Kindes in die Christliche Kindertagesstätte Regenbogenhaus der Abschluss eines privatrechtlich ausgestalteten Betreuungsvertrages unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruchs zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger Initiative Christliche Kita Grünheide e.V. Voraussetzung.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in der Kita Regenbogenhaus und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgen beim Trägerverein. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt, wenn die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Anmeldungen von Geschwisterkindern werden vorrangig vor anderen Anmeldungen

behandelt. Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend des Wunsch- und Wahlrechts des §5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten. Grundsätzlich hat eine Neuaufnahme Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.

(4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in die Kita Regenbogenhaus ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, die nicht älter als eine Woche sein darf und in der die Eignung zum Besuch einer Tageseinrichtung bestätigt wird. Des Weiteren ist durch den Arzt der aktuelle Impfstatus bei Aufnahme des Kindes anzugeben. Eine Masernschutzimpfung muss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben vorliegen.

(5) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.

(6) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so wird diese Änderung in einem neuen Kostenbeitragsbescheid festgelegt.

(7) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Ordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Christlichen Kita Regenbogenhaus unter der Trägerschaft des Vereins „Initiative Christliche Kita Grünheide e.V.“ an. Dieses Dokument sowie die Hausordnung und die pädagogische Konzeption werden dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss schriftlich in elektronischer Form zur Kenntnis gegeben. Der Erhalt und die Kenntnisnahme müssen per Mail bestätigt werden.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid des Jugendamtes ergibt. Kinder ab dem vollendetem 1. Lebensjahr und einer Betreuungszeit bis zu 30 Stunden wöchentlich haben einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Betreuung und benötigen keinen Bescheid.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Festsetzung der Kostenbeiträge ausschlaggebend:

täglich	<input type="radio"/> bis 6h	<input type="radio"/> bis 8 h	<input type="radio"/> bis 10 h
wöchentlich	<input type="radio"/> bis 30 h	<input type="radio"/> bis 40 h	<input type="radio"/> bis 50 h

Des Weiteren wird nach dem Alter der Kinder unterschieden in Krippenkinder (1-3 Jahre) und Kindergartenkinder (3 Jahre bis zur Einschulung).

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Träger der Einrichtung und beim Jugendamt des Landkreises schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch durch das Jugendamt des Landkreises festgestellt. Erst dann kann der neue Betreuungsumfang genutzt werden. Ein neuer Kostenbeitragsbescheid wird zugesandt (§2 (5)).

(4) Die regulären Öffnungszeiten der Kita Regenbogenhaus sind montags bis freitags von 7 Uhr bis 17 Uhr. Bei besonderem Bedarf und nach schriftlicher Beantragung ist eine Betreuungszeit von 6.45 Uhr bis 17.15 Uhr möglich. Voraussetzungen für die Anmeldung ist der Nachweis des tatsächlichen Bedarfs durch den Arbeitgeber sowie die schriftliche Beantragung der einzelnen Tage 1 Woche im Voraus.

(5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in Absprache mit der Kita-Leitung bzw. den Gruppenerziehern vereinbart. Dabei besteht die Möglichkeit, die wöchentliche Stundenzahl variabel auf die einzelnen Tage aufzuteilen. Um einen reibungslosen Tagesablauf zu gewährleisten, bitten wir, die Kinder während der Frühstückszeit von 08.00-08.30 Uhr nicht zu bringen.

Als Kernzeit mit gruppenspezifischen Aktivitäten gilt die Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr. Besteht für einzelne Kinder ein pädagogischer Bedarf, kann diese Zeit von der Kita-Leitung und vom Träger verbindlich festgelegt werden.

(6) An einem Feier- oder Schließtag, der auf einen Arbeitstag fällt, ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten. Das gleiche gilt für Fehltage, an denen das Kind nicht bis spätestens 8.00 Uhr in der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.

(7) In Absprache mit dem Kita-Ausschuss legt der Träger jedes Jahr bis spätestens Oktober die Schließzeiten für das kommende Jahr fest. Das betrifft in jedem Fall 15 Arbeitstage Sommerurlaub, die Arbeitstage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie weitere einzelne Schließtage (z.B. an Brückentagen, für Klausuren und Fortbildungen des Mitarbeiterteams und auf behördliche Anordnung).

(8) Der Trägerverein behält sich das Recht vor, die Einrichtung aus technischen oder organisatorischen Gründen vorübergehend zu schließen oder die Öffnungszeiten zu begrenzen.

§ 4 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieher und die Kita-Leitung stehen nach Absprache den Personensorgeberechtigten für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes und zu Fragen der Erziehung zur Verfügung. Außerdem werden regelmäßig einmal pro Jahr Entwicklungsgespräche geführt.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die Erzieher transparent, anschaulich und nachvollziehbar dargestellt.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kita verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Vorstellung des Kindes beim Arzt Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen. Alle Unfälle werden von den Erziehern in einem Unfallbuch dokumentiert und den Eltern bei der Abholung zur Unterzeichnung vorgelegt.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Dem Kind werden vom Personal keine Medikamente verabreicht (Hustensaft, Nasenspray, Antibiotika...), mit Ausnahme von Notfallmedikamenten. Benötigt ein Kind laut ärztlicher Anweisung regelmäßig Medikamente, so ist durch die Personensorgeberechtigten Folgendes vorzulegen:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- das Medikament in Originalverpackung mit Beipackzettel,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Eine Möglichkeit zur sicheren Verwahrung von Medikamenten in der Kita ist gegeben. Eine Unterweisung des Personals zur Verabreichung des Medikaments muss ggf. durch den behandelnden Arzt erfolgen. Die Gabe der Medikamente ist zu dokumentieren.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Sie sind verpflichtet, die Ankunfts- und Abholzeiten auf der Anwesenheitsliste verbindlich zu dokumentieren.

Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kita berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Christlichen Kita Regenbogenhaus und die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung an. Sie sind aufgefordert, aktiv an der Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele mitzuwirken.

(3) Die aktive Teilnahme an Elternabenden und an Veranstaltungen im Kita-Alltag ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(4) In folgenden Fällen ist das pädagogische Personal der Kita Regenbogenhaus durch die Personensorgeberechtigten sofort zu informieren:

- wenn das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird (Meldung bis 8.00 Uhr),
- wenn das Kind an einer chronischen Krankheit oder Allergien leidet,
- wenn es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- wenn sich Änderungen bei den Personensorgeberechtigten oder den sonstigen Abholberechtigten ergeben,
- wenn sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(5) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(6) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kita Regenbogenhaus in dieser Zeit nicht besuchen und müssen vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(7) Der Trägerverein der Kita Regenbogenhaus ist unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn die Personensorgeberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
- wenn das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- wenn sich die Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) ändert.

§ 6 Mahlzeiten und Kostenbeiträge zum Mittagessen

(1) Im Rahmen der Förderung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung werden gemeinsame Frühstücks- und Vespermahlzeiten, Obst- und Getränkeangebote von der Kita organisiert. Dabei verwenden wir frische Produkte, die fast ausschließlich aus biologischem Anbau sind. Unser Ziel ist eine gesundheitsfördernde, vollwertige Verpflegung, die auf den Qualitätsstandards und Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft basiert. Im Kostenbeitrag bereits enthalten sind: Kosten für Frühstück, Vesper, Obst/Gemüse und Getränke.

Das beinhaltet

für Verträge bis 30 Stunden:	2 zusätzliche Mahlzeiten,
für Verträge bis 40 Stunden:	3 zusätzliche Mahlzeiten
für Verträge bis 50 Stunden:	4 zusätzliche Mahlzeiten

(2) Für die Versorgung mit Mittagessen schließt der Träger der Kita einen Vertrag mit einem lokalen Anbieter ab. Für das Mittagessen werden von den Eltern Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben (siehe Anlage 2). Die Berechnung der Höhe der häuslichen Ersparnis erfolgt in Absprache mit der Kommunalverwaltung der Gemeinde Grünheide (Mark) und wird entsprechend den aktuellen Lebenshaltungskosten angepasst. Die Abrechnung der Kostenbeiträge zum Mittagessen erfolgt tageweise mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) über ein elektronisches Abrechnungs- und Abbuchungssystem. Bei entschuldigtem Fehlen (Abmeldung ausschließlich im Onlineportal bis 7.59 Uhr) wird kein Kostenbeitrag berechnet.

- (3) Frühstückszeit ist von 8.00-8.30 Uhr. Alle Kinder, die zu dieser Zeit in der Kita sind, nehmen am gemeinsamen Frühstück teil.
- (4) Es ist den Personensorgeberechtigten nicht gestattet, ihren Kindern von zu Hause Süßigkeiten zum Verzehr in die Kita mitzugeben. Ausnahme sind besondere Veranstaltungen.
- (5) Eine Ausnahme von der Gemeinschaftsverpflegung ist nur dann möglich, wenn eine durch das Gesundheitsamt bescheinigte Lebensmittelunverträglichkeit vorliegt und die Kita den Ausschluss der Allergene nicht gewährleisten kann.

§ 7 Kostenbeitragspflicht und -erhebung

- (1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen Kostenbeiträge. Zahlungsverpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind einen Platz in der Kita Regenbogenhaus in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung der Personensorgeberechtigten, haften sie als Gesamtschuldner. Sollte alleinige Sorgeberechtigung vorliegen, ist dies mittels Negativattest des zuständigen Jugendamts oder der Geburtsurkunde nachzuweisen.
- (2) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 4.
- (3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeiträgen. Der volle Beitrag wird ab dem Monat erhoben, der im Betreuungsvertrag als Aufnahmemonat vereinbart ist. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Eingewöhnung. Die Gebühr für den Monat August wird generell erlassen, ausgenommen im ersten Betreuungsjahr, wenn die Aufnahme des Kindes in den Monaten Juni bis August erfolgte.
- (4) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich dem Jugendamt des Landkreises und dem Träger der Kita mitzuteilen. Etwaige Änderungen werden in einem neuen Kostenbeitragsbescheid durch den Träger festgelegt.
- (5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat dem Alter nach ein Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, so erfolgt die Neuberechnung und Zahlung des neuen Kostenbeitrags erst im Folgemonat.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (Weiterbildung, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Kita.
- (7) Die Kostenbeitragszahlung hat mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu erfolgen und ist zum 11. des Monats fällig. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages möglich.
- (8) Zur Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten und zur Gestaltung des Umfeldes der Kinder in der Kindertagesstätte werden Eigenbeiträge der Personensorgeberechtigten geleistet. Als Mindestbeitrag werden pro Kitajahr drei Arbeitsstunden je Familie angerechnet. Die Anzahl der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden, ist dabei unerheblich. Mögliche Aktivitäten werden vom Kita-Ausschuss festgelegt und in Form von Wertcoupons ausgelegt. Nach erfolgreicher Durchführung werden sie von Mitgliedern des Kita-Ausschusses oder der Leitung quittiert und jeweils in der letzten Juniwoche eines jeden Jahres beim Träger eingereicht. Sollten die Eigenbeitragsstunden ganz oder teilweise nicht geleistet werden können, gelten die Familien sie mit

einem Ersatzbeitrag in Höhe von 10,00 € je Stunde ab. Dieser wird zusätzlich zum Kostenbeitrag im Juli abgerechnet.

§ 8 Bemessungsgrundlagen für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrages

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sind die Kostenbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des in der Kita betreuten Kindes, dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem Einkommen der zahlungsverpflichteten Personen nach § 7 Abs. 1 zu staffeln.

(2) Entsprechend der Änderung des § 90 SGB VIII und den näheren Bestimmungen im § 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. der entsprechenden Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) gilt die Beitragsfreiheit für Eltern, die:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
6. entsprechend § 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV Geringverdienende sind, bei denen das Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr unter 20.000 EUR liegt.

Von einer Kostenbeitragszahlung sind ebenfalls alle Kinder im Jahr vor der Einschulung freigestellt. Falls eine Rückstellung erfolgt, erweitert sich der Zeitraum auf zwei Jahre.

(3) Für alle anderen Familien bedeutet das, dass nur der Einkommensanteil oberhalb der Einkommensgrenze von 20.000 mit einem Beitragssatz belegt wird.

Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem variablen Beitrag entsprechend des Einkommens zusammen. Die Berechnung dieser Werte ist in der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) festgelegt.

Dabei wird ein differenzierter Prozentsatz für Kinder bis drei Jahre und für Kinder über drei Jahre bis zum Jahr vor der Einschulung berechnet.

Des Weiteren gelten folgende Ermäßigungen vom errechneten Kostenbeitrag:

für die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit

- Stufe 1: bis 50 Stunden: keine Ermäßigung
- Stufe 2: bis 40 Stunden: 11%
- Stufe 3: bis 30 Stunden: 22%

für die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten:

- 1 Kind: keine Ermäßigung
- 2 Kinder: 11%
- 3 Kinder: 22%
- 4 Kinder: 33%
- 5 Kinder: 44%
- 6 Kinder und mehr: Beitragsbefreiung gemäß § 8 (10)

(4) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei nachweislich getrenntlebenden Partnern wird das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils nur im Umfang der an das Kind und den getrenntlebenden Partner zu leistenden Unterhaltszahlungen berücksichtigt. Sollte darüber kein Nachweis vorliegen, wird eine Berechnung anhand des Einkommens nach der Düsseldorfer Tabelle durchgeführt.

(5) Das Einkommen im Sinne der vorliegenden Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Neben dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres soll das Einkommen der letzten 3 Monate nachgewiesen werden. Zusätzlich erfolgt einmal jährlich im Juli eine Einkommensüberprüfung mit entsprechender Beitragsanpassung.

(6) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist auch das nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Es besteht die Verpflichtung, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen dem Träger der Kita unverzüglich zur Beitragsberechnung vorzulegen.

Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Abs. 1 der Satzung.

Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.

(7) Einkommen sind Einkünfte im Sinne des §2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sowie die im §3 EStG genannten positiven Einkünfte.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung),
- Unterhaltsleistungen an die Beitragspflichtigen und die Kinder,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz),
- Elterngeld, ab einer Höhe von über 300 € pro Kind und Monat bzw. ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Verdoppelung des Auszahlungszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme)
- alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(8) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Zahlungsverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen

Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

(9) Nicht zum Jahresnettoeinkommen gerechnet werden Kindergeld, Pflegegeld sowie Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € pro Kind und Monat (bei normalem Auszahlungszeitraum) bzw. bis zu einer Höhe von 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Verdoppelung des Auszahlungszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(11) Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

Die im § 8 Abs. 1 genannten Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Ebenso sind Personensorgeberechtigte mit mehr als fünf unterhaltberechtigten Kindern von der Beitragspflicht befreit. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

(12) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Kostenbeiträge vom Jugendamt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG erstattet werden.

§ 9 Festsetzung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Kostenbeiträge nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Der Träger der Betreuungseinrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger zur Neufestsetzung der Kostenbeiträge gegenüber den Personensorgeberechtigten berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Veränderung eingetreten ist.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 9 Abs. 1 Satz 1.

(4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kostenbeitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das Einkommen der Eltern sich um mehr als 250 € im Monat verändert.

(5) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen in der familiären Situation, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen, dem Träger der Kita Regenbogenhaus unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Kostenbeiträge neu festzusetzen.

§ 10 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag für Kinder, die in die Grundschule wechseln, endet automatisch mit dem Ende des Kitajahres zum 31.07. eines jeden Jahres. (KitaG §2 Absatz(4))

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Kita Regenbogenhaus können den Betreuungsvertrag nach Vertragsbeginn erstmalig mit einer Frist von drei Monaten, anschließend mit einer Frist von einem Monat bis zum nächsten Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die zahlungspflichtigen Personen trotz Mahnung ihren

Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind. Der Vertrag kann weiterhin fristlos gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Elternbeitragsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

(4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kita zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

(5) Der Betreuungsvertrag endet, sobald dem Träger kein Rechtsanspruch gemäß §2 nachgewiesen ist.

§ 11 Weitere Regelungen

(1) Während des Besuchs der Kita und den damit im Zusammenhang entstehenden Wegen besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz. Wegeunfälle sollen von den Eltern sofort, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen bei der Kita-Leitung gemeldet werden.

(2) Zur Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und den Mitarbeitern der Kita werden bis zu 3 Elternvertreter für die Zeit von jeweils 2 Jahren gewählt. Sie arbeiten im Kita-Ausschuss der Kita Regenbogenhaus zusammen mit jeweils bis zu drei Vertretern des Trägers und der Mitarbeiter. Der Kita-Ausschuss besitzt als Arbeitsgrundlage eine eigene Geschäftsordnung.

(3) Für Zwecke der nichtkommerziellen Öffentlichkeitsarbeit (Fotodokumentation am Bildschirm, Aushänge, Elternbriefe, Homepage) und für die Dokumentation des Kita-Alltags werden Bildaufnahmen von den Kindern gemacht werden. Die Eltern erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kita, mit welcher Art der Veröffentlichung der Aufnahmen sie einverstanden sind. Außerdem geben die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Dokumentation der vorgeschriebenen Entwicklungsbeobachtungen ihres Kindes.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, weil Kinder entweder vor Beginn der regulären Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung gebracht, nicht rechtzeitig abgeholt werden oder die wöchentliche Betreuungszeit überschreiten, ist ein Ausgleich der für den Träger entstandenen Mehrgaben (siehe Anlage 2) zu entrichten.

(5) In der Kita Regenbogenhaus ist eine vorübergehende Betreuung als Besucherkind möglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Besucherkindes ist das Vorhandensein freier Kapazitäten. Über die Betreuung ist ein gesonderter Vertrag für Besucherkinder mit dem Träger der Einrichtung abzuschließen. Für die Zeit der Unterbringung sind Kostenbeiträge entsprechend Anlage 2 zu entrichten.

§ 12 Datenerhebung

(1) Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) sowie gemäß §§ 4, 18 und 19 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und -erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge nicht mehr erforderlich sind. Dabei halten wir uns selbstverständlich ebenfalls an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung und Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen der Christlichen Kita Regenbogenhaus vom 01.03.2011, geändert am 28. Juli 2017 außer Kraft.
- (2) Die Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil der vorliegenden Satzung.
- (3) Falls sich eine oder mehrere Bestimmungen als rechtswidrig erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch gültig. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages im Zuge der Gesetzgebung rechtswidrig werden, so gelten die neuen gesetzlichen Bestimmungen als vereinbart.

Grünheide, den 9. Juni 2021

Cornelia Kretzschmar
Vorstand Trägerverein
Initiative Christl. Kita Grünheide e.V.

Tobias Linke
Vorsitzender Kita-Ausschuss
Kita Regenbogenhaus Grünheide

Anlage 1:

Kostenbeitragsberechnung

Einkommen Gesamt:

Einrichtungsbezogener Freibetrag:

Einkommen zur Berechnung:

20.000,00 €
-

Altersgruppe	vom Einkommen	pro Jahr	pro Monat	Höchstbetrag
U3 Krippe	12%			360,00 €
U6 Kindergarten	10%			270,00 €

Betreuungszeit pro Woche	bis 50 Stunden	bis 40 Stunden	bis 30 Stunden
Grundbeitrag	35,00 €	35,00 €	26,00 €
+ Ermäßigungssatz vom Kostenbeitrag		-11%	-22%

Kinder pro Familie:	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Ermäßigungssatz	-11%	-22%	-33%	-44%

Kostenbeitragsberechnung:		Jahr	Monat
Einkommen zur Berechnung		0,00 €	0,00 €
Kostenbeitrag ohne Ermäßigung		0,00 €	0,00 €
Ermäßigungssatz:	%	0,00 €	0,00 €
Grundbeitrag:			0,00 €
Kostenbeitrag:			0,00 €

Anlage 2:

Weitere Kostenbeiträge

Mittagessen:

Für das Mittagessen übernehmen die Eltern einen Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis. Dieser Betrag wird jährlich von der Verwaltung der Kommune Grünheide berechnet. Die Abrechnung erfolgt über ein elektronisches Abrechnungssystem und wird per Lastschrift von der Verwaltung der Kita Regenbogenhaus eingezogen. Die Differenzbeträge zu den tatsächlichen Kosten werden vom Träger übernommen.

Sonstige Kosten:

Bei Überschreitung der Betreuungszeit vor oder nach den regulären Öffnungszeiten ist der Träger der Kita Regenbogenhaus berechtigt, den Eltern Schadenersatzansprüche in Höhe der notwendigen pädagogischen Personalkosten je angefangene Stunde in Rechnung zu stellen. Sollte die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit wiederholt überschritten werden, erfolgt eine Einstufung in die nächsthöhere Beitragsstufe.

Kostenbeiträge Besucherkinder

Kinder bis 3 Jahre: 5,00 € pro Stunde Höchstbetrag je Tag: 25,00 €

Kinder bis 3 Jahre: 4,00 € pro Stunde Höchstbetrag je Tag: 20,00 €

Gebühr für nicht geleistete Eigenbeiträge: 10,00 € pro Stunde